

Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Krefeld vom 23.12.93

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2007
(Krefelder Amtsblatt Nr. 45 vom 08.11.2007, S. 253)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2011
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 455 - 456)

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (SV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 17.12.1993 folgende Marktsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Warenangebot
- § 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 4 Standplätze
- § 5 Verkaufseinrichtungen
- § 6 Auf- und Abbau
- § 7 Stromanschlüsse
- § 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 9 Marktverkehr
- § 10 Marktaufsicht
- § 11 Marktverweis
- § 12 Haftpflicht und Versicherung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Krefeld veranstaltet die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Besuch der Wochenmärkte und der An- und Verkauf von Waren ist jedermann im Rahmen dieser Marktsatzung gestattet.
- (3) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Für die Verkaufsplätze auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung durch den Oberbürgermeister -Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften- erhoben.
- (5) Die Marktaufsicht übt der Oberbürgermeister - Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften - aus.

§ 2

Warenangebot

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Krefeld festgelegten Warenarten feilgeboten werden.

Demgemäß werden Uhren, Batterien, Ton- und Videoträger, Lederwaren, Modeschmuck, Post- und Glückwunschkarten und dergleichen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Taschen jeder Art.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeit

(1) Die Veranstaltungen finden auf den vom Oberbürgermeister bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

(2) Soweit aus dringenden Gründen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies ortsüblich bekanntgegeben.

§ 4

Standplätze

(1) Waren dürfen nur von einem dem Anbieter zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(2) Der Oberbürgermeister - Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften - weist den Marktbeschickern die Standplätze für einzelne Tage oder für einen bestimmten Zeitraum zu.

(3) Es ist nicht gestattet, die Verkaufsplätze eigenmächtig zu verändern, zu tauschen oder anderen zu überlassen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,5 m gestapelt werden.

(3) Die Verkaufseinrichtungen, insbesondere die Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung der Marktbesucher beim Betreten der Verkaufsfläche ausgeschlossen ist.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(6) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, an jedem Marktstand auf ihre Kosten ein Schild in Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen oder ihrer Firma und mit ihrer Anschrift sichtbar und lesbar anzubringen. Andere Schilder, Anschriften, Plakate sowie jede sonstige Reklame sind nur gestattet, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung stehen.

§ 6

Auf- und Abbau

Soweit der Markt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche stattfindet, gilt folgendes:

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Mit Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein.
2. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände vom Marktplatz entfernt sein.
3. Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen.

§ 7

Stromanschlüsse

(1) Soweit vorhanden, sind aus Sicherheitsgründen nur die im Auftrage oder mit Genehmigung der Stadt Krefeld erstellten, mit Fehlerstromschutzschaltern (Fi-Schalter) ausgerüsteten Stromverteiler zu benutzen. Die Anschlußkabel müssen von den Verkaufswagen- oder Standinhabern so verlegt werden, daß Unfälle von Marktbesuchern oder Beschädigungen der Stromkabel ausgeschlossen sind.

(2) Die Benutzer der Verteileranlage haften für Schäden an der städtischen Einrichtung, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. die Marktplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. Verpackungsmaterial, -abfälle und Kehrrecht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so aufzubewahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können,

4. nach Beendigung des Marktes

- a) sämtliche Abfälle zu beseitigen,
- b) alle Standflächen und Gänge zu reinigen.

(3) Die Ableitung von fetthaltigen Abwässern aus den Verkaufseinrichtungen in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet. Die Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie vorab durch einen Kleinfettabscheider gefiltert wurden, der in der Verkaufseinrichtung angebracht sein muss. Ansonsten sind die Abwässer zu sammeln und im heimischen Betrieb zu entsorgen.

§ 9

Marktverkehr

(1) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
2. sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kunden zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
3. Waren öffentlich zu versteigern,
4. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen,
5. Tiere auf die Marktfläche zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
6. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen und abzustellen,
7. warmblütige Kleintiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 10

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht ist berechtigt, im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen über diese Marktsatzung hinausgehende Anordnungen zu treffen.

(2) Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.

(3) Sonstigen Beauftragten der Stadt Krefeld und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen Ständen und Räumen des Marktes zu gewähren. Bei Kontrollen ist der Inhaber hinzuzuziehen, wenn dadurch nicht ein unangemessener Aufschub verursacht wird.

(4) Verkäufer und andere Marktbesucher haben den Anordnungen der in Abs. 1 und 3 erwähnten Dienstkräften Folge zu leisten.

§ 11

Marktverweis

Jeder, der die Ordnung des Marktverkehrs stört, kann von der Marktaufsicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 12

Haftpflicht und Versicherung

(1) Die Marktbesucher haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.

(2) Die Stadt Krefeld haftet für Personen- und Sachschäden auf den Wochenmärkten nur bei Verschulden ihrer Dienstkräfte.

(3) Die Stadt Krefeld übernimmt keine Haftung für die von den Händlern mitgebrachten Waren und Verkaufsstände.

(4) Zur Deckung der Haftpflichtrisiken haben die Marktbesicker den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf Verlangen der Marktaufsicht oder der in § 10 erwähnten Dienstkräfte sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung kann der Oberbürgermeister - Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften-zulassen, jedoch darf er den Kreis der zulässigen Wochenmarktgegenstände (§ 2) nicht erweitern.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,

2. entgegen § 5 Abs. 2 Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,5 m stapelt,

3. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet,

4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, daß die Platzbefestigung beschädigt wird,

5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt.

6. entgegen § 5 Abs. 5 Gegenstände in Gängen oder Durchfahrten abstellt,

7. entgegen § 6 Abs. 2 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Marktbeginn anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von den Marktplätzen entfernt,

8. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Anschlußkabel nicht so verlegt, daß Unfälle von Marktbesuchern oder Beschädigungen der Stromkabel ausgeschlossen sind,

9. entgegen § 8 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf die Wochenmärkte mitbringt,

10. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 1 als Standinhaber nicht seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freihält,

11. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 3 Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht so aufbewahrt, daß der Marktverkehr gestört oder die Waren verunreinigt oder verdorben werden können,

12. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe a nach Beendigung der Marktzeit entsprechend der Bestimmung unter § 8 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe b nicht durchgeführt hat,

13. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 1 Waren laut anpreist oder ausruft,

14. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 2 sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einmischt oder sie be- bzw. verhindert,

15. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 3 Waren öffentlich versteigert,
 16. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 4 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 17. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 5 Tiere auf den Wochenmarkt mitbringt,
 18. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 6 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
 19. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 7 warmblütige Kleintiere - auch in geschlossenen Räumen - schlachtet, abhäutet oder rupft.
 20. entgegen § 8 (3) dieser Satzung, fetthaltige Abwässer ohne Filterung durch einen Kleinfettabscheider aus der Verkaufseinrichtung in das öffentliche Kanalnetz einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Geldbuße beträgt, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung 250,00 Euro, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung 550,00 Euro.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt rückwirkend am 18. Dezember 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Krefeld vom 29. Juni 1984 (Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 1984, S. 266) außer Kraft.